

Mag. Dr. rer. nat. Thomas Rettenmoser

Umweltgutachter

Obere Bahnhofstraße 2

83457 Bayerisch Gmain

Mobil: 004369919041021

thomas.rettmoser@gmx.de

Projekt: **saP zur Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 51 "Ganghofer Feld"**

Ort/Lage: Gemeinde Bischofswiesen, Ortsteil Engedey

Auftraggeber: Gemeinde Bischofswiesen
Rathausplatz 2
83483 Bischofswiesen

Bezeichnung: saP-0725

Gutachtenumfang: 42 Seiten

Datum: 08.11.2025

Bearbeiter: Dr. Thomas Rettenmoser

Telefon: + 4369919041021

Email: thomas.rettmoser@gmx.de

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einführung	3
1.1. Vorhabensbeschreibung	3
1.2 Prüfablauf	5
2. Vorprüfung	5
2.1 Allgemeine Abschichtung, Datenrecherche	5
2.2 Vorhabensspezifische Abschichtung	9
3. Bestandserfassung am Eingriffsort	10
3.1. Biotopbeschreibung	10
3.2 Wirkraum	10
3.3 Methodik	10
3.3.1 Untersuchungsraum	10
3.3.2 Untersuchungsumfang	10
3.3.3 Wetterbedingungen	11
3.3.4 Vorkommennachweis	11
3.4 Ortsbegehungen	11
3.5 Ergebnisse	16
4. Rechtlicher Rahmen	17
5. Wirkprognose	18
5.1 Baubedingte Wirkungen	18
5.2 Anlagebedingte Wirkungen	19
5.3 Betriebsbedingte Wirkungen	19
6. Analyse der Wirkfaktoren und Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	20
7. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	38
7.1 Brutvögel, Fledermäuse	38
7.2 Zauneidechse	38
8. Berücksichtigung von sonstigen Artenschutzbelangen	40
9. Zulässigkeit des Vorhabens	41
Literatur	42

1. Einführung

1.1 Vorhabenbeschreibung

Die Gemeinde Bischofswiesen plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 51 "Ganghoferfeld" nördlich der Ramsauer Straße (B 305). Im östlichen Bereich des Plangebietes sollen Wohnanlagen errichtet werden.

Im westlichen Teil des Plangebietes steht im Bereich Stangerötz die bestehende Bebauung mittelfristig zur Disposition.

Für beide Bereiche sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu prüfen.

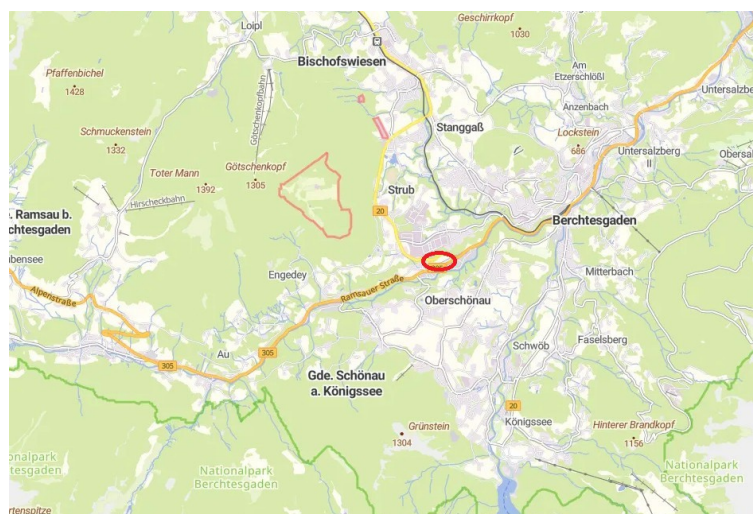


Abb.1: Übersichtskarte mit Lage des Untersuchungsgebietes (rot)



Abb. 2: Eingriffsgebiet (rot umrandet)

Es ist eine Wohnanlage mit insgesamt 14 Wohnhäusern, zwei Zufahrtsstraßen und Parkplätzen geplant.



Abb. 3: Entwurf für den Bebauungsplan

Für die geplante Baugenehmigung ist ein Gutachten zu erstellen, aus dem hervorgeht, ob und falls ja, in welchem Umfang es zu Konflikten mit artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen kann. Für den Fall, dass Konflikte entstehen, sind Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Mit der im März 2010 erfolgten Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), wurde der besondere Artenschutz in Deutschland konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Nach den Bestimmungen des BNatSchG sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Ziel der vorliegenden saP:

- Prüfung, ob relevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von den Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Sofern planungsrelevante Arten betroffen sein können, müssen weitere Schritte einer Artenschutzprüfung vorgenommen werden.

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Sofern erforderlich: Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

1.2 Prüfablauf

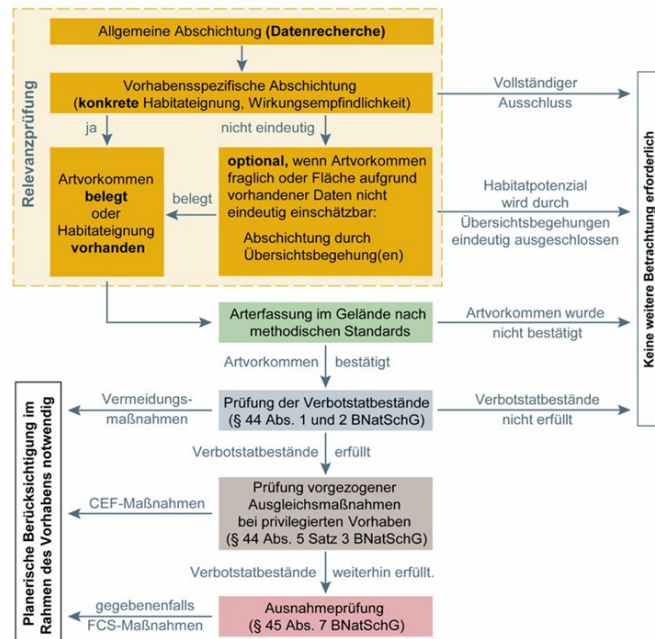


Abb. 4: Prüfablauf einer saP

2. Vorprüfung

2.1 Allgemeine Abschichtung, Datenrecherche

Das Land Bayern hat als Hilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine artenschutzrechtlich begründete Auswahl, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Daten können selektiv nach Quadranten der Landkreise abgerufen werden.

Da es sich bei dieser artenschutzrechtlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten in der Prüfung berücksichtigt werden müssen.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt listet für den Quadranten "Berchtesgaden West" (TK- Blatt 8343) folgende Arten: 40 Vogelarten, 13 Fledermausarten, eine übrige Säugetierart, zwei Kriechtierarten, vier Lurcharten, sechs Schmetterlingsarten und drei Pflanzenarten.

Weitere Arten müssen in der Prüfung nicht berücksichtigt werden.

a. Vögel

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	EZ	RLB	RLD	BT-V	V
Aegolius funereus	Raufußkauz	g			O	O
Anser anser	Graugans	g			O	O
Anthus spinoletta	Bergpieper	u			O	O
Apus apus	Mauersegler	u	3		X	X
Aquila chrysaetos	Steinadler	u	R	R	O	O
Ardea cinerea	Graureiher	g	V		O	O
Asio otus	Waldohreule	g			X	O
Bubo bubo	Uhu	g			X	O
Buteo buteo	Mäusebussard	g			X	X
Carduelis citrinella	Zitronenzeisig	g		3	X	O
Cinclus cinclus	Wasseramsel	g			O	O
Columba oenas	Hohltaube	g			O	O
Cuculus canorus	Kuckuck	g	V	3	X	X
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	u	3	3	X	X
Dendrocopos leucotos	Weißrückenspecht	u	3	2	X	O
Dendrocoptes medius	Mittelspecht	g			X	O
Dryocopus martius	Schwarzspecht	g			O	O
Falco tinnunculus	Turmfalke	g			X	O
Gallinago gallinago	Bekassine	s	1	1	O	O
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	g			X	O
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	u	V	V	X	X
Lanius collurio	Neuntöter	?	V		X	X
Lyrurus tetrix	Birkhuhn	u	1	2	O	O
Passer domesticus	Haussperling	u	V		X	X
Pernis apivorus	Wespenbussard	g	V	V	X	X
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	u	3		X	X
Phylloscopus bonelli	Berglaubsänger	g			X	O
Picoides tridactylus	Dreizehenspecht	g			X	O
Picus canus	Grauspecht	g	3	2	X	O
Picus viridis	Grünspecht	g			X	O
Podiceps cristatus	Haubentaucher	g			O	O
Ptyonoprogne rupestris	Felsenschwalbe	g	R		O	O
Saxicola rubetra	Braunkelchen	s	1	2	X	X
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	g	V		X	O
Strix aluco	Waldkauz	g			X	O

Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	g			O	O
Tetrao urogallus	Auerhuhn	u	1	1	X	O
Tetrastes bonasia	Haselhuhn	g	3	2	X	O
Turdus torquatus	Ringdrossel	g			O	O
Upupa epops	Wiedehopf	s	1	3	O	O

Tabelle 1: Vogelarten

b. Fledermäuse

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	EZ	RLB	RLD	BT-V	V
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	g	3	2	X	O
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	g	3	3	X	O
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	?	2		X	O
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	g			O	O
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	?	1	2	X	O
Myotis myotis	Großes Mausohr	g			X	O
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	g			X	O
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	g			X	O
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	?		V	X	X
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	g			X	X
Plecotus auritus	Braunes Langohr	g		3	X	O
Rhinolophus hipposideros	Kleine Hufeisennase	s			X	O
Vesportilio murinis	Zweifارbenfledermaus	?	2	D	X	O

Tabelle 2: Fledermausarten im Wirkraum

c. übrige Säugetiere

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	EZ	RLB	RLD	BT-V	V
Lutra lutra	Fischotter	?	3	3	O	O

Tabelle 3: übrige Säugetierarten

d. Kriechtiere

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	EZ	RLB	RLD	BT-V	V
Coronella austriaca	Schlingnatter	u	2	3	X	X
Lacerta agilis	Zauneidechse	u	3	V	X	X

Tabelle 4: Kriechtierarten

e. Lurche

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	EZ	RLB	RLD	BT-V	V
Bombina variegata	Gelbbauchunke	u	2	2	X	X
Hyla arborea	Europäischer Laubfrosch	u	2	3	X	X
Salamandra atra	Alpensalamander	g			O	O
Triturus cristatus	Nördlicher Kammolch	s	2	3	X	X

Tabelle 5: Lurcharten

f. Schmetterlinge

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	EZ	RLB	RLD	BT-V	V
Euphydryas maturna	Maivogel	s	1	1	O	O
Lopinga achine	Gelbringfalter	g	2	2	X	O
Parnassius mnemosyne	Schwarzer Apollo	g	2	2	X	X
Phengaris arion	Thymian Ameisenbläuling	g	2	3	X	O
Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	u	V	V	X	O
Phengarius teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	u	2	2	X	O

Tabelle 6: Schmetterlingsarten

g. Gefäßpflanzen

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	EZ	RLB	RLD	BT-V	V
Cypripedium calceolus	Europäischer Frauenschuh	g	3	3	O	O
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut	u	2	2	X	O
Spiranthes aestivalis	Sommer-Wendelähre	u	2	2	O	O

Tabelle 7: Gefäßpflanzen

h. Legende

EZ g:	Erhaltungszustand gut
EZ u:	Erhaltungszustand ungünstig
EZ s:	Erhaltungszustand schlecht
EZ ?:	Erhaltungszustand unbekannt
RLB:	Rote Liste Bayern
RLD:	Rote Liste Deutschland
BT-V X:	im vorliegenden Biotoptyp Artvorkommen möglich
BT-V O:	im vorliegenden Biotoptyp Artvorkommen unwahrscheinlich
V: X:	im Plangebiet Artvorkommen möglich
V: O:	im Plangebiet Artvorkommen unwahrscheinlich

2.2 Vorhabensspezifische Abschichtung

Nicht alle dieser Arten sind durch das Vorhaben potentiell gefährdet. Unter ihnen befinden sich solche Arten, welche beispielsweise größere Wälder oder größere stehende oder fließende Gewässer benötigen.

Eine Betroffenheit dieser Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, da sich solche Habitate nicht im Wirkraum befinden.

Manche Arten könnten das Gebiet jedoch als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen. Allerdings sind diese Arten, bei Einhaltung der entsprechenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nur geringfügig von dem Vorhaben betroffen.

Verbleibende Arten mit potentieller Gefährdung

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name
Apus apus	Mauersegler
Buteo buteo	Mäusebussard
Cuculus canorus	Kuckuck
Delichon urbicum	Mehlschwalbe
Hirundo rustica	Rauchschwalbe
Lanius collurio	Neuntöter
Passer domesticus	Haussperling
Pernis apivorus	Wespenbussard
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz
Saxicola rubetra	Braunkelchen
Coronella austriaca	Schlingnatter
Lacerta agilis	Zauneidechse
Bombina variegata	Gelbbauchunke
Hyla arborea	Europäischer Laubfrosch
Triturus cristatus	Nördlicher Kammolch
Parnassius mnemosyne	Schwarzer Apollo
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus

Tabelle 8: Arten mit möglichem Vorkommen

3. Bestandserfassung am Eingriffsort

3.1 Biotopbeschreibung

Das Plangebiet besteht im östlichen Teil überwiegend aus extensiv bewirtschaftetem Grünland, welche sich nach Osten hin ausdehnt. In Ost-West-Richtung verläuft zentral ein schmaler temporär wasserführender Graben. Dieser ehemals schilfbestandene Graben war als Feuchtbiotop einzustufen. Entlang der südlichen Grenze stehen am Rand der Ramsauer Straße B 305 vereinzelte Laubbäume mit einem durchschnittlichen Stammdurchmesser von 20 - 30 cm. Im Norden steigt das Gelände steil zur Silberbergstraße B 20 an und ist teilweise von einem Mischwald bestanden. Der Westen des Plangebietes ist Teil der Siedlung Stangerötz. Dort befinden sich etliche Ein- und Mehrfamilienhäuser, Schuppen, Gärten, Hecken, Gehölze und einige einzeln stehende größere Bäume.

3.2 Wirkraum

Als Wirkraum wird der räumliche Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen können auch auf die unmittelbare Nachbarschaft des Vorhabens übergreifen. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich an den bereits vorhandenen Vorbelastungen sowie an den für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können. Im vorliegenden Fall muss der Wirkraum erweitert werden, da sich die Beeinträchtigung für potentiell vorkommende prüfungsrelevante Arten auch in den Hangmischwald hinein erstreckt.

3.3 Methodik

3.3.1 Untersuchungsraum

Das untersuchte Gebiet erstreckte sich nicht nur auf die Planflächen selbst, sondern auch auf die angrenzenden Gebiete und den gesamten Hangwald im Norden bis zur Silberbergstraße.

3.3.2 Untersuchungsumfang

Im Jahr 2025 fanden insgesamt vier ganztägige Begehungen statt und zwar am 21.06., 01.07., 14.08. und 04.09.. In jeder diesen Tagen folgenden Nacht wurde das gesamte Plangebiet und der Hangwald mittels Transektbegehungen auf das Vorkommen von Fledermäusen untersucht. Zusätzlich waren bereits im Februar die Dachgeschosse von Gebäuden auf das Vorhandensein von Winterquartieren negativ untersucht worden. Im Jahr 2023 waren bereits ebenfalls vier Tag- und Nachtbegehungen durchgeführt worden.

3.3.3 Wetterbedingungen

An allen Begehungstagen herrschten gute bis sehr gute Wetterbedingungen. Die Tagesmaxima lagen bei über 20 Grad Celsius. Alle Begehungszeiten waren niederschlagsfrei. Es herrschte nie starker Wind.

3.3.4 Vorkommennachweis

Artengruppe	Nachweismethode
Vögel	Sichtbeobachtung (auch mit Fernglas) und Verhören der Gesänge
Pflanzen	Sichtbeobachtung
Fledermäuse	Transektbegehungen mit einem Batlogger M2
Reptilien	Sichtbeobachtung; auslegen von künstlichen Verstecken; auf die "Eimer- Kübelmethode" wurde in diesem Fall verzichtet, da die einzigen potentiellen Habitate für die Zauneidechse in den privaten Kleinstgärten festgestellt wurden, welche dadurch zerstört worden wären:

3.4 Ortsbegehungen

Die Planfläche, sowie die umliegenden Strukturen wurden auf ihr Potential für planungsrelevante Arten untersucht. Es wurde auf Nester/Horste und Strukturen mit Quartiereignung für Vögel und Fledermäuse geachtet. Besonderes Augenmerk wurde vor allem auf Strukturen mit Quartiereignung für bodenbrütende Vogelarten, Reptilien und Amphibien gerichtet.

Am 14.08.2025 musste festgestellt werden, dass das Feuchtbiotop verschwunden war. Es war trockengelegt worden und der gesamte Bewuchs, einschließlich des Schilfbestandes kurzgemäht worden. Das gesamte Areal war mit einem Elektrozaun gesichert und eine größere Anzahl Kühe beweideten die Fläche.

Damit waren die potentiellen Habitate für mehrere prüfungsrelevante Arten nicht mehr vorhanden.

Es waren keine Strukturen mehr vorhanden, die als potentielle Habitate für Amphibien hätten dienen können.

Des weiteren wurden die möglichen Habitate für bodenbrütende Vogelarten und Schmetterlinge entscheidend eingeschränkt.



Abb. 5: Hangbereich in Richtung Silberbergstraße

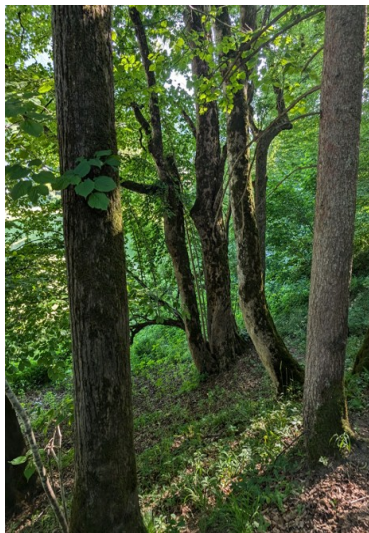


Abb. 6: Hangwald



Abb. 7: Grünland von Westen aus



Abb. 8: zentral gelegener Graben



Abb. 9: ehemaliges Feuchtbiotop



Abb. 10: ehemaliges Feuchtbiotop vom Hangwald aus



Abb. 11: Fläche mit zerstörtem Biotop



Abb. 12: Grünfläche vor den Altbaugebäuden



Abb. 13: Weg zum Hangwald, an dem die Zwegfledermaus festgestellt wurde



Abb. 14: Bereich zwischen den Altbaugebäuden



Abb. 15: Vorgarten mit Zauneidechsenvorkommen



Abb. 16: Zauneidechsenhabitat

3.5 Ergebnisse

Es konnten keine prüfungsrelevanten Vogelarten auf den Planflächen oder derer unmittelbaren Umgebung festgestellt werden. Ebensowenig wie Hinweise auf deren Brutstandorte.

Es konnten keine Hinweise auf das Vorkommen oder das Vorhandensein möglicher Habitats von prüfungsrelevanten Amphibienarten gefunden werden.

Es wurden keine prüfungsrelevanten Schmetterlingsarten beobachtet. Ein Vorkommen solcher Arten konnte auch aufgrund der gegebenen floristischen Kulisse ausgeschlossen werden.

Tiere der Arten *Nyctalus noctula* und *Pipistrellus pipistrellus* konnten regelmäßig nachgewiesen werden. Allerdings konnte kein Fledermausbesatz an Gebäuden oder Bäumen im Untersuchungsraum festgestellt werden. Ein Vorhandensein von Sommerquartieren oder Wochenstuben kann derzeit ausgeschlossen werden. Bereits im Februar waren die Dachgeschosse von Gebäuden auf das Vorhandensein von Winterquartieren negativ untersucht worden. Somit kann auch eine Nutzung als Winterquartier ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen der Art *Coronella austriaca* konnte trotz genauer Untersuchung möglicher Habitatsstrukturen und dem Ausbringen künstlicher Verstecke nicht nachgewiesen werden.

Ein Vorkommen der Art *Lacerta agilis* konnte festgestellt werden. Und zwar in einem Kleinstgarten an einem Gebäude. Dieser ist als Reptilienhabitat gestaltet.



Abb. 17: Nachweisort von *Lacerta agilis* (rot)

Ein Vorkommen von prüfungsrelevanten Pflanzenarten konnte ausgeschlossen werden. Hierzu liegt auch ein floristischer Kartierbericht eines Büros für Landschaftsökologie vor.

4. Rechtlicher Rahmen

Durch die Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“
(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokale Population einer Art verschlechtert“
(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

„wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“
(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Verbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) liegt nicht vor, wenn
„die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt“
(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Ausnahmen zu den Verboten des § 44 BNatSchG können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nur zugelassen werden

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- zum Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienenden Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Population einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur dann gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Ebenfalls von Relevanz ist die europäische Vogelschutzrichtlinie. (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 78/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Die Richtlinie betrifft die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedstaaten Maßnahmen zum Verbot des „absichtlichen Tötens und Fangens“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit“.

Nach Artikel 9 kann von diesen Verbotsmaßnahmen abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“ und „zur Abwendung erheblicher Schäden“ für die Landwirtschaft.

Artikel 13 regelt, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen.. in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

5. Wirkprognose

Die Wirkprognose beschreibt die potentiellen bau-, anlage-, und betriebsbedingten Wirkungen, welche von den geplanten Bauvorhaben ausgehen können.

5.1 Baubedingte Wirkungen

Durch den Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen kann es, besonders im Zuge der Baufeldräumung, zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen. Damit wäre ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Tötung) erfüllt.

Durch den Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen können verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen, auftreten, die zur Erfüllung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störung) führen können.

Durch den Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen und durch die Beseitigung von Gehölzen und Bewuchs kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

5.2 Anlagebedingte Wirkungen

Durch die Versiegelung von Flächen kann es zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensräumen planungsrelevanter Arten kommen. Damit wäre ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) erfüllt.

5.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Im vorliegenden Fall kann durchaus von der Entstehung nennenswerter zusätzlicher Störreize, beispielsweise durch Fahrzeuge, Lichtemissionen und Haustiere ausgegangen werden. Damit könnten weitere Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG ausgelöst werden.

Weitere Wirkungen auf die prüfungsrelevanten Arten sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

6. Analyse der Wirkfaktoren und Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Apus apus
1. Grundinformationen Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X Erhaltungszustand: günstig ungünstig X schlecht unbekannt Der Mauersegler ist in Bayern außerhalb der Alpen lückenhaft bis flächig verbreitet. Sein Verbreitungsschwerpunkt liegt in Städten und Ortschaften. Damit fehlt er in den Alpen außerhalb der Täler. Er jagt über den verschiedensten Landschaften. Bruthabitate sind überwiegend mehrgeschossige Gebäude, wobei sich die Nesteingänge meist unmittelbar unter dem Dach befinden. Die Brutzeit ist Anfang Mai bis Anfang August. Lokale Population: Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Berchtesgaden West" belegt.. Bei den Begehungen konnte kein Tier dieser Art beobachtet werden. Eben sowenig konnten geeignete Bruthabitate entdeckt werden. Auch an den Gebäuden waren keine Spuren von Nestern zu finden.
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Eine Beschädigung von potentiellen Brutplätzen durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.. Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein CEF-Maßnahmen erforderlich: nein Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein
2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG Aufgrund der Entfernung zwischen möglichen Brutstandorten und dem Eingriffsgebiet, ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein
2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG Aufgrund der Entfernung zwischen möglichen Brutstandorten und dem Eingriffsgebiet, ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch die Bautätigkeiten auszugehen. Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein

Buteo buteo

1. Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern:

Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X

Erhaltungszustand: günstig X ungünstig schlecht unbekannt

Der Mäusebussard ist in Bayern flächendeckend verbreitet. Horstbäume finden sich sowohl in geschlossenen Wäldern wie auch in lichten Beständen. Vor allem aber in den Randbereichen größerer Wälder. Es werden jedoch auch Feldgehölze und Einzelbäume in offener Landschaft gewählt. Nahrungshabitate sind meist offene Flächen. Die Brutzeit ist von Ende Februar bis Ende Juli.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Berchtesgaden West" belegt.

Bei den Ortsbegehungen konnten zwar Tiere dieser Art im Flug beobachtet werden, jedoch konnten keine möglichen Brutstandorte festgestellt werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung von potentiellen Brutstandorten durch das Vorhaben ist ausgeschlossen, da sich auf den Eingriffsflächen keine Gehölze mit Habitateignung befinden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein

2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der Entfernung zwischen möglichen Brutstandorten und dem Eingriffsgebiet, ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der Entfernung zwischen möglichen Brutstandorten und dem Eingriffsgebiet, ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch die Bautätigkeiten auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein

Cuculus canorus

1. Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: V

Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X

Erhaltungszustand: günstig X ungünstig schlecht unbekannt

Der Kuckuck ist in Bayern flächendeckend verbreitet. Etwa 25 Vogelarten sind als Wirte nachgewiesen. Bruthabitate sind vor allem offene bis halboffene Landschaften mit Büschen und Hecken. Die Brutzeit Ende April bis Ende Juli.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Berchtesgaden West" belegt.

Bei den Ortsbegehungen konnten keine Tiere dieser Art beobachtet werden. Aufgrund des Fehlens von Habitatstrukturen für potentielle Wirtsvögel auf den Eingriffsflächen ist nicht mit einem Brutvorkommen dieser Art zu rechnen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung von potentiellen Brutstandorten durch das Vorhaben ist ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein

2.2 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der Entfernung zwischen möglichen Brutstandorten und dem Eingriffsgebiet, ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der Entfernung zwischen möglichen Brutstandorten und dem Eingriffsgebiet, ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch die Bautätigkeiten auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein

Delichon urbicum

1. Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 3

Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X

Erhaltungszustand: günstig ungünstig X schlecht unbekannt

Die Mehlschwalbe ist in Bayern bis auf kleine Lücken flächendeckend verbreitet. Ihr Verbreitungsschwerpunkt liegt in Städten und Ortschaften. Sie fehlt in den Alpen außerhalb der Täler. Ihr Lebensraum erstreckt sich über alle mehr oder weniger offene Landschaften. Bruthabitate sind überwiegend in ländlichen Siedlungen und den Randbereichen von Städten. Die Brutzeit ist Ende April bis Mitte August.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Berchtesgaden West" belegt..

Bei den Begehungen konnte kein Tier dieser Art beobachtet werden. Aufgrund der vorhandenen Habitatsstrukturen ist nicht mit einem Brutvorkommen dieser Art zu rechnen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung von potentiellen Brutplätzen durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein

2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der Entfernung zwischen möglichen Brutstandorten und dem Eingriffsgebiet, ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der Entfernung zwischen möglichen Brutstandorten und dem Eingriffsgebiet, ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch die Bautätigkeiten auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein

Hirundo rustica

1. Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V

Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X

Erhaltungszustand: günstig ungünstig X schlecht unbekannt

Die Rauchschnalbe ist in Bayern bis auf höhere Gebirgslagen flächendeckend verbreitet. Ihr Verbreitungsschwerpunkt liegt in Dörfern und Einzelhäusern im ländlichen Raum. Dabei brütet sie meist im Innern von Gebäuden, vor allem in Scheunen. Die Brutzeit ist Anfang April bis Anfang Oktober.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Berchtesgaden West" belegt..

Bei den Begehungen konnte kein Tier dieser Art beobachtet werden. Aufgrund der vorhandenen Habitatsstrukturen ist nicht mit einem Brutvorkommen dieser Art zu rechnen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung von potentiellen Brutplätzen durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein

2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der Entfernung zwischen möglichen Brutstandorten und dem Eingriffsgebiet, ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der Entfernung zwischen möglichen Brutstandorten und dem Eingriffsgebiet, ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch die Bautätigkeiten auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein

Lanius collurio
1. Grundinformationen Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X Erhaltungszustand: günstig X ungünstig schlecht unbekannt Der Neuntöter ist in Bayern flächendeckend verbreitet. Er brütet in trockener, sonniger Lage mit Büschen und Feldgehölzen. Die wichtigsten Niststräucher sind Brombeere, Schlehe, Weißdorn und Heckenrose. Er besiedelt vor allem offenes, reich strukturiertes Ackerland. Grenzlinienstrukturen wie Ränder von Hecken und Wegen spielen eine wichtige Rolle. Die Brutzeit ist von Anfang Mai bis Mitte Juni. Lokale Population: Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Berchtesgaden West" belegt. Bei den Ortsbegehungen konnten keine Tiere dieser Art beobachtet werden. Niststräucher mit Habitategnung befinden sich lediglich im Westen der beweideten Fläche. In diesem Gebiet konnten keine Anzeichen von Nestern entdeckt werden
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Eine Beschädigung von potentiellen Brutstandorten durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten. Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein CEF-Maßnahmen erforderlich: nein Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein
2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG Aufgrund der Entfernung zwischen möglichen Brutstandorten und dem Eingriffsgebiet, ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein
2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG Aufgrund der Entfernung zwischen möglichen Brutstandorten und dem Eingriffsgebiet, ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch die Bautätigkeiten auszugehen. Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein

Passer domesticus

1. Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: V

Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X

Erhaltungszustand: günstig ungünstig X schlecht unbekannt

Der Haussperling ist in Bayern bis auf höhere Gebirgslagen flächendeckend verbreitet. Er fehlt in unbesiedelten, waldreichen Gebieten. Er besiedelt vor allem Städte und Dörfer und bevorzugt oft Höfe mit Nutztierhaltung. Die Brutzeit ist Anfang März bis Mitte November.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Berchtesgaden West" belegt..

Bei den Begehungen konnten keine Tiere dieser Art in der Umgebung der Eingriffsflächen beobachtet werden, darüber hinaus konnten auch keine Hinweise auf ein Brutvorkommen auf diesen festgestellt werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung von potentiellen Brutplätzen durch das Vorhaben ist nicht wahrscheinlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein

2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der Entfernung zwischen möglichen Brutstandorten und dem Eingriffsgebiet, ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der Entfernung zwischen möglichen Brutstandorten und dem Eingriffsgebiet, ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch die Bautätigkeiten auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein

Pernis apivorus

1. Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V
Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X
Erhaltungszustand: günstig X ungünstig schlecht unbekannt

Der Wespenbussard ist in Bayern lückenhaft verbreitet. Er brütet in abwechslungsreichen Landschaften mit Wäldern unterschiedlichster Ausdehnung und Gliederung. Die Brutzeit ist von Ende April bis Ende August.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Berchtesgaden West" belegt.
Bei den Ortsbegehungen konnten keine Tiere dieser Art beobachtet werden. Ein Brutvorkommen in den betroffenen Flächen ist aufgrund der Habitatstrukturen auszuschließen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung von potentiellen Brutstandorten durch das Vorhaben ist auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein

2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der Entfernung zwischen möglichen Brutstandorten und dem Eingriffsgebiet, ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der Entfernung zwischen möglichen Brutstandorten und dem Eingriffsgebiet, ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch die Bautätigkeiten auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein

Phoenicurus phoenicurus

1. Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: 3

Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X

Erhaltungszustand: günstig ungünstig X schlecht unbekannt

Der Gartenrotschwanz ist in Bayern lückig verbreitet. Sein primärer Lebensraum ist der Wald. Heute besiedelt er überwiegend Parklandschaften und Grünzonen von Siedlungen. Er brütet in Gebäudenischen, Nistkästen und Bäumen. Die Brutzeit ist Mitte April bis Ende Juli.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Berchtesgaden West" belegt..

Bei den Ortsbegehungen konnten keine Tiere dieser Art beobachtet werden. Eben sowenig konnten Anzeichen von Nestern an den Bäumen oder Häuserfassaden festgestellt werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung von potentiellen Brutplätzen durch das Vorhaben ist unwahrscheinlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein

2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der Entfernung zwischen möglichen Brutstandorten und dem Eingriffsgebiet, ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der Entfernung zwischen möglichen Brutstandorten und dem Eingriffsgebiet, ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch die Bautätigkeiten auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein

Saxicola rubetra

1. Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 1

Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X

Erhaltungszustand: günstig ungünstig schlecht X unbekannt

Das Braunkelchen ist in Bayern regional verbreitet. Diese bodenbrütende Art besiedelt extensiv genutztes Grünland, vor allem mäßig feuchte Wiesen und Weiden. Notwendige Strukturelemente dabei sind höhere Sitzwarten wie niedrige Bäume oder Zaunpfähle, sowie tieferliegende Vegetation mit ausreichender Nestdeckung. Die Brutzeit ist Ende April bis Ende Juli.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Berchtesgaden West" belegt..

Bei den Ortsbegehungen konnten keine Tiere dieser Art beobachtet werden. Eben so wenig konnten Anzeichen von Nestern entdeckt werden. Durch die Zerstörung des Feuchtbiotops und die dauerhafte Beweidung des Grünlandes, ist keine Habitaseignung für diese Art mehr vorhanden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung von potentiellen Brutplätzen kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein

2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der Entfernung zwischen möglichen Brutstandorten und dem Eingriffsgebiet, ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der Entfernung zwischen möglichen Brutstandorten und dem Eingriffsgebiet, ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch die Bautätigkeiten auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein

Coronella austriaca

1. Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 2

Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X

Erhaltungszustand: günstig ungünstig X schlecht unbekannt

Die Schlingnatter kommt in Bayern im Flach- und Hügelland vor. Sie kommt nur sehr selten in einer Höhe über 1200 m vor. Sie besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter, offener bis halboffener Lebensräume. Entscheidend dabei ist eine hohe Dichte von "Grenzlinienstrukturen" sowie Gehölzen bzw. Gehölzrändern. Es muss ein hohes Angebot an Sonn- und Versteckplätzen vorhanden sein.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Berchtesgaden West" belegt. Bei den Ortsbegehungen konnten keine Tiere dieser Art beobachtet werden. Im Eingriffsbereich gibt es keine potentiellen Habitatsangebote. Dennoch wurden im Hangbereich im Norden (außerhalb des Plangebietes) künstliche Verstecke ausgelegt. Es konnte jedoch kein Nachweis erbracht werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung von potentiellen Habitaten durch das Vorhaben ist unwahrscheinlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein

2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der fehlenden Habitateignung, ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der fehlenden Habitateignung, ist nicht von erhöhten Störfaktoren auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein

Lacerta agilis

1. Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: 3

Art im Wirkraum: nachgewiesen X potentiell möglich

Erhaltungszustand: günstig ungünstig X schlecht unbekannt

Die Zauneidechse ist in Bayern bis in den alpinen Bereich hinein annähernd flächendeckend verbreitet. Sie besiedelt die verschiedensten, vor allem durch den Menschen geprägten Lebensräume. Entscheidend ist das Vorhandensein geeigneter Sonnen- und Versteckplätze sowie bewuchsfreier Flächen mit geeignetem Grund zur Eiablage. Die Eiablage erfolgt von Ende Mai bis Anfang August.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Berchtesgaden West" belegt..

Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet wurde nachgewiesen. Ein Tier konnte in einem kleinen Vorgarten, welcher als Eidechsenhabitat angelegt wurde, optisch erkannt werden. Aufgrund der Größe des Vorgartens, hätte jeder Versuch die "Eimer- Kübelmethode" anzuwenden zur Zerstörung des Habitats geführt. Die genaue Untersuchung aller anderen Bereiche mit möglicher Habitateignung im Plangebiet und Gespräche mit den Anwohnern ergaben keine weiteren Vorkommensmöglichkeiten.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung von potentiellen Brutplätzen muss als wahrscheinlich angesehen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

CEF-Maßnahmen erforderlich: ja

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein X

2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch die Baumaßnahmen könnten Individuen getötet werden. Somit ist von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein X

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es ist von erhöhten Störfaktoren durch die Baumaßnahmen auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein X

Bombina variegata

1. Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 2

Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X

Erhaltungszustand: günstig ungünstig X schlecht unbekannt

Die Gelbbauchunke ist in Bayern zwar verbreitet, jedoch gehen ihre Bestände stark zurück. Ihre natürlichen Lebensräume sind regelmäßig überflutete Bach- und Flussauen. Mittlerweile besiedelt sie hauptsächlich vom Menschen geschaffene Ersatzlebensräume. Selbst Klein- und Kleinstgewässer wie Wagenspuren oder Gräben können zur Eiablage ausreichen. Die Eiablage erfolgt von Mai bis Anfang August.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Berchtesgaden West" belegt..

Bei den Ortsbegehungen konnten keine Tiere dieser Art beobachtet werden. Durch die Zerstörung des Feuchtbiotops ist ein Vorkommen dieser Art derzeit auszuschließen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung von potentiellen Brutplätzen durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein

2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund des auszuschließenden Vorkommens ist ein Tötungsrisiko auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund des auszuschließenden Vorkommens sind Störfaktoren auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein

Hyla arborea

1. Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 2

Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X

Erhaltungszustand: günstig ungünstig X schlecht unbekannt

Der Europäische Laubfrosch ist in Bayern eher lückig verbreitet. Sein Lebensraum ist ein Biotopkomplex aus drei Teillebensräumen: Ruf- und Laichgewässer, terrestrisches Umland (Sommerquartier) und Winterquartier. Diese Art bildet Metapopulationen aus räumlich entfernten Teilpopulationen.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Berchtesgaden West" belegt..

Bei den Ortsbegehungen konnten keine Tiere dieser Art beobachtet werden. Durch die Zerstörung des Feuchtbiotops ist ein Vorkommen dieser Art derzeit auszuschließen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung von potentiellen Brutplätzen durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein

2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund des auszuschließenden Vorkommens ist ein Tötungsrisiko auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund des auszuschließenden Vorkommens sind Störfaktoren auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein

Triturus cristatus

1. Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 2

Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X

Erhaltungszustand: günstig ungünstig schlecht X unbekannt

Der Nördlicher Kammolch gehört in Bayern zu den seltenen Amphibien. Er hält sich lange im Wasser auf. Er nutzt dabei ein großes Spektrum an stehenden Gewässern, von Teichen und Weihern bis zu Gräben. Wichtig sind dabei geeignete Landlebensräume in der Umgebung, wie Feucht- oder Nasswiesen.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Berchtesgaden West" belegt..

Bei den Ortsbegehungen konnten keine Tiere dieser Art beobachtet werden. Durch die Zerstörung des Feuchtbiotops ist ein Vorkommen dieser Art derzeit auszuschließen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung von potentiellen Brutplätzen durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein

2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund des auszuschließenden Vorkommens ist ein Tötungsrisiko auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund des auszuschließenden Vorkommens sind Störfaktoren auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein

Parnassius mnemosyne

1. Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 2

Art im Wirkraum: nachgewiesen potentiell möglich X

Erhaltungszustand: günstig X ungünstig schlecht unbekannt

Der Schwarze Apollo kommt in Bayern nur an der Rhön und in den Alpen vor. Sein Lebensraum sind Saum- und Gebüschgesellschaften sowie extensiv genutztes Grünland im Kontaktbereich zu Laub- und Mischwäldern. Voraussetzung ist das Vorkommen von geeigneten Lerchensporenarten in gut besonnener Lage. Die Flugzeit ist von Mitte Mai bis Anfang August.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Berchtesgaden West" belegt.

Bei den Ortsbegehungen konnten keine Tiere dieser Art beobachtet werden. Da die floristischen Voraussetzungen im Plangebiet fehlen, ist ein Brutvorkommen auszuschließen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung von potentiellen Habitaten durch das Vorhaben ist nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein

2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der fehlenden Habitateignung, ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja X nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der fehlenden Habitateignung, ist nicht von erhöhten Störfaktoren auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein

Nyctalus noctula

1. Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern:

Art im Wirkraum: nachgewiesen X potentiell möglich

Erhaltungszustand: günstig ungünstig schlecht unbekannt X

Der Große Abendsegler ist in Bayern mit Ausnahme der Hochlagen der Alpen überall anzutreffen. Seine Schwerpunktlebensräume sind tiefergelegene, gewässerreiche Lagen mit älteren Baumbeständen, häufig auch im Siedlungsraum. Die Sommerquartiere befinden sich meist in Baumhöhlen oder Felsspalten, aber auch in Spalten an Gebäuden. Diese können auch als Winterquartiere dienen.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Berchtesgaden West" belegt..

Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet wurde nachgewiesen. Bei jeder der Nachtbegehungen wurde Ortungsrufe dieser Art detektiert. Die traten jedoch ausschließlich im Bereich der Zufahrts- und der Hauptastasse auf. Ein Vorhandensein von Sommerquartieren oder Wochenstuben an den Bäumen oder Gebäuden im Plangebiet konnte mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung von potentiellen Brutplätzen durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein

2.2 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der Entfernung zwischen möglichen Brutstandorten und dem Eingriffsgebiet, ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein X

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der Entfernung zwischen möglichen Quartieren und dem Eingriffsgebiet, ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch die Bautätigkeiten auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein

Pipistrellus pipistrellus

1. Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern:

Art im Wirkraum: nachgewiesen X potentiell möglich

Erhaltungszustand: günstig X ungünstig schlecht unbekannt

Die Zwergfledermaus ist in Bayern flächendeckend verbreitet. Die Art ist häufig und nicht gefährdet. Sie ist sowohl in der Kulturlandschaft einschließlich der Alpen verbreitet, als auch in Dörfern und Städten und ebenso in geschlossenen Waldgebieten. Die Sommerquartiere befinden sich meist an Gebäuden, die Winterquartiere in Ritzen im Dachgebälk oder in Höhlen.

Lokale Population:

Ein Vorkommen dieser Art ist für den Quadranten "Berchtesgaden West" belegt..

Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet wurde nachgewiesen. Bei jeder der Nachtbegehungen wurde Ortungsrufe dieser Art detektiert. Es handelte sich um ein einzelnes Exemplar, welches auch optisch erfasst wurde. Das Tier flog jedes mal aus dem Waldgebiet nahe der Silberbergstraße. Die Route war jedes mal die selbe: aus dem Wald über den Wanderweg in den westlichen Teil der Siedlung und dann entlang der Zufahrtsstraße in den Bereich zwischen den Gebäuden auf der Planfläche und bis zur Laterne an der Hauptstrasse. Ein Vorhandensein von Sommerquartieren oder Wochenstuben an den Bäumen oder Gebäuden im Plangebiet konnte mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3,4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung von potentiellen Brutplätzen durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein

2.2 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der Entfernung zwischen möglichen Brutstandorten und dem Eingriffsgebiet, ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein X

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Aufgrund der Entfernung zwischen möglichen Quartieren und dem Eingriffsgebiet, ist nicht von erhöhten Störfaktoren durch die Bautätigkeiten auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja X nein

7. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

7.1 Brutvögel, Fledermäuse

M 1 Bauzeitregelung

Alle vorbereitenden Baumaßnahmen, wie die Baufeldräumung müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (März bis September) durchgeführt werden. Damit kann die Gefährdung (Tötung und Störungen während der Fortpflanzungszeit) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

M 2 Gehölzzuschnitt

Darüber hinaus sind laut BNatSchG während der Zeit vom 1. März bis 30. September Baumfällungen und Gehölzzuschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung von diesem Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gebiete durch einen Experten erfolgen, damit das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann.

7.2 Zauneidechse

M3 Anlage eines Zauneidechsenhabitates

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Verlust von Brut-, Jagd- und Ruhehabitaten der Zauneidechse, wird eine Neuanlage eines Zauneidechsenhabitates an geeigneter Stelle gefordert.

Hierzu ist im Plangebiet ein Steinriegel und ein Totholz-Haufen anzulegen. (Länge: 3 m; Breite: 2 m; Höhe: 70 cm.) Bei der Anlage des Steinriegels ist ein verrottbares Gewebe einzubauen, um das Lückensystem vor Verfüllung zu schützen und die Pflanzensukzession zu vermindern.

Der Totholz-Haufen (als Überwinterungsquartiere) ist wie folgt anzulegen: eine Grube mit einer Fläche von 4 m² ist 50 cm tief auszuheben. Die Grube wird mit Wurzelstöcken und/oder Stammholz so bestückt, so dass Holzteile herausragen.

Der Aushub wird an einer Seite eng angeschüttet. An der anderen Seite wird eine Sandlinse aus Feinsand, welche eine Tiefe von ca. 40 cm aufweist, angelegt.



Abb. 18: Totholz-Haufen

M 4 Vergrämung von Zauneidechsen

Wenn die potentiell besiedelten Gebiete in der Eingriffsfläche nicht erhalten werden können, so ist eine strukturelle Vergrämung der Zauneidechse aus diesen Bereichen in die zuvor geschaffenen Ausweichbiotope vorzunehmen. Diese strukturelle Vergrämung sollte im April (je nach Witterung auch Anfang Mai) stattfinden.

Falls es nicht möglich ist diesen Termin einzuhalten, kann dies auch zwischen Mitte August und Mitte September stattfinden. Bei günstiger Witterung werden während der Aktivitätsphase der Tiere sukzessive Versteckmöglichkeiten, wie Totholz, Steinhäufen, Wurzelstöcke usw. aus den potentiell besiedelten Bereichen entfernt. Dies hat langsam, vorsichtig und ausschließlich unter Verwendung von Kleingeräten zu erfolgen, um den Tieren das Verlassen der Flächen zu ermöglichen.

M 5 Reptilienzaun

Um den Bereich möglicher Zauneidechsenhabitate ist ein Amphibienzaun (Folienzaun, Höhe 60 cm, der untere Rand umgeschlagen und eingegraben) zu errichten, um zu verhindern, dass Tiere in das Baufeld einwandern. Um Eidechsen das Entkommen aus dem Baufeld zu ermöglichen, sind an der Innenseite, also zum Baufeld hin, mehrere Rampen vorzusehen. Der Zaun ist regelmäßig zu kontrollieren.

M 6 Umweltbaubegleitung (UBB)

Alle wesentlichen Schritte des Bauvorhabens sind von einer Fachkraft zu überwachen. Es ist sicher zu stellen, dass keine Individuen der angeführten oder anderer Arten gefährdet werden.

Insbesondere ist der Amphibienzaun zu überprüfen.

8. Berücksichtigung von sonstigen Artenschutzbelangen

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet ist nicht mit dem Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten zu rechnen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird für alle planungsrelevanten Arten sowie europäischer Vogelarten weiterhin erfüllt.

9. Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

1. die Baufeldräumung nicht zwischen März und September stattfindet vom 1. März bis 30. September
2. Baumfällungen und Gehölzzuschnitt nur in Ausnahmefällen unter Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden
3. ein Zauneidechsenhabitat angelegt wird
4. eine Vergrämung von Zauneidechsen erfolgt
5. ein Reptilienzaun errichtet wird
6. eine UBB hinzugezogen wird

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken. Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Bayerisch Gmain, November 2025

Thomas Rettenmoser

(Dr. Thomas Rettenmoser)

Literatur

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, letzte Änderung in Kraft getreten am 1. März 2022

Rat der europäischen Gemeinschaften (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („EG-Vogelschutzrichtlinie“)

Bundesamt für Naturschutz: Anhang IV FFH-Richtlinie

Bundesamt für Naturschutz: Rote Liste der Gefäßpflanzen Bayerns

Bundesamt für Naturschutz: Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns

Bayerisches Landesamt für Umwelt: sap/Arteninformationen

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Anhang zum UMS Az. 63b-U8645.4-2018/2-35
vom 22.02.2023